

Stellungnahme des Marburger Bundes zur Anwendung der Ärztetabellen ab 1. Juli 2006

Am 16. Juni 2006 einigten sich der Marburger Bund und die Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) auf Eckpunkte zu Regelungen für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken in einem eigenständigen Tarifvertrag. Die vereinbarten Eckpunkte sollen im Rahmen der ab August anstehenden Redaktionsverhandlungen zu dem endgültigen Tarifvertrag ausformuliert werden. Dieser soll am 01.11.2006 insgesamt in Kraft treten.

Entsprechend Ziffer III Punkt 2 wird die TdL die neue Entgelttabelle jedoch bereits ab 01. Juli 2006 anwenden. In diesem Zusammenhang zeigen sich bereits erste Schwierigkeiten mit der Umsetzung. Hintergrund dieser Probleme ist das Rundschreiben der TdL vom 04.07.06, welches Richtlinien für die Anwendung der Ärztetabellen ab 01.07.06 enthält. Der Marburger Bund weist daher auf Folgendes hin:

I. Geltungsbereich

Nach Abschnitt I Ziffer 1 des Eckpunktepapiers gelten die Eckpunkte für Ärztinnen und Ärzte, einschließlich Zahnärzte und Psychiater, die als Angestellte eines Landes oder eines Arbeitgebers, der Mitglied der TdL ist, an einer Universitätsklinik überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen. Dazu gehören auch Ärztinnen und Ärzte, die in ärztlichen Servicebereichen (z.B. Pathologie, Labor, Krankenhaushygiene) in der Patientenversorgung eingesetzt sind.

Es gibt keine Unterscheidung hinsichtlich der Finanzierung der Stellen. Das bedeutet, dass auch für Ärztinnen und Ärzte, deren Stellen über Drittmittel finanziert sind, das Eckpunktepapier gilt.

Ist die Ärztin / der Arzt dagegen bei einer Universitätsklinik angestellt, die (wie die baden-württembergischen Universitätskliniken) nicht Mitglied in der TdL ist, oder direkt bei einem Professor angestellt, gilt das Eckpunktepapier nicht für sie.

II. Zugrunde zu legende Arbeitszeit

Nach Abschnitt III Ziffer 2 Absatz 1 ist die Entgelttabelle auf der Basis einer regelmäßigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 42 Stunden erstellt. Gleichzeitig sieht Abschnitt III Ziffer 2 Absatz 5 vor, dass die neue Entgelttabelle ab dem 01. Juli 2006 angewendet wird.

Hierdurch erhöht sich nicht automatisch auch die Arbeitszeit ab dem 01.07.2006 auf 42 Stunden pro Woche. Vielmehr bleibt es zunächst bei der bisher geschuldeten Arbeitszeit. Die auf Basis der 42-Stunden-Woche festgesetzten Werte der neuen Entgelttabelle werden entsprechend anteilig berechnet.

Bei Vereinbarung des Eckpunktepapiers bestand Einigkeit mit der TdL, dass Ärzte auf freiwilliger Basis bereits ab dem 01.07.2006 42 Stunden pro Woche arbeiten dürfen und dafür die volle Vergütung entsprechend der neuen Entgelttabelle erhalten.

Das heißt: Die einzelne Ärztin / der einzelne Arzt muss sich nicht für eine Erhöhung der Arbeitszeit auf 42 Stunden entscheiden, um in den Genuss der neuen Entgelttabelle zu kommen. Wer jedoch die neuen Entgelte in voller Höhe erhalten will, muss eine Arbeitszeit von 42 Stunden ableisten.

III. Anwendung der neuen Entgelttabelle

Entsprechend Ziffer III Punkt 2 wird die TdL die neue Entgelttabelle jedoch bereits ab 01. Juli 2006 anwenden.

Die Anwendung der Entgelttabelle setzt die in dem Eckpunktepapier enthaltenen Tätigkeitsmerkmale voraus. Sind sie erfüllt, ist das neue Entgelt zu zahlen. Dies gilt auch für die beim Überschreiten der Mindestweiterbildungszeit zu zahlende monatliche Zulage (siehe Abschnitt III Ziffer 1, letzter Absatz).

IV. Eingruppierung in die neue Entgelttabelle

1) Zuweisung zu den Entgeltgruppen

a) Facharzt

Die Eingruppierung als Facharzt erfolgt, wenn der Arzt als Facharzt eine entsprechende Tätigkeit im eigenen Fachgebiet ausübt, die zeitlich mindestens die Hälfte der Gesamttätigkeit ausmacht.

b) Oberarzt

Nach Abschnitt III Ziffer 1 Nr. 3 ist Oberarzt derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Arbeitgeber übertragen worden ist (Buchstabe a) sowie derjenige Facharzt in einer durch den Arbeitgeber übertragenen Spezialfunktion, für die dieser eine erfolgreich abgeschlossene Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung fordert (Buchstabe b).

Bei der Übertragung kommt es nicht darauf an, wann diese erfolgt ist. Die Eingruppierung als Oberarzt setzt damit keine erneute förmliche Bestätigung durch den Arbeitgeber nach dem 01. Juli 2006 voraus. Entscheidend ist vielmehr, ob in der Vergangenheit eine Übertragung besonderer Verantwortung bzw. einer Spezialfunktion durch den Arbeitgeber stattgefunden hat.

Daneben ist selbstverständlich auch derjenige Oberarzt, der im Arbeitsvertrag als Oberarzt angestellt oder im Laufe seines Arbeitsverhältnisses zum Oberarzt bestellt wurde. Die Aufnahme der Definitionen in das Eckpunktepapier sollte den Oberarztbegriff erweitern. Es sollten eben nicht nur diejenigen erfasst werden, die bereits arbeitsvertraglich als Oberarzt angestellt oder zum Oberarzt bestellt wurden, sondern auch diejenigen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, ohne offiziell den Titel „Oberarzt“ zu tragen.

- 2) Anrechnung von Vorzeiten
- a) AiP

Nach Abschnitt III Ziffer 4 Satz 1 der Eckpunkte vom 08. Juli 2006 sind Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung als förderliche Zeiten zu berücksichtigen. Hierunter müssen auch Zeiten des AiP fallen.

Zwar stellt die Zeit des AiP nach der Rechtsprechung des BAG keine ärztliche Tätigkeit im Sinne des BAT dar. Im Gegensatz zum BAT spricht das Eckpunktepapier indes nicht von ärztlicher Tätigkeit, sondern ausdrücklich von „einschlägiger Berufserfahrung“. Die Ärztin/der Arzt im Praktikum übernahm gerade Aufgaben, die den Tätigkeiten von approbierten Ärztinnen/Ärzten vergleichbar sind. Das AiP war kein studienbegleitendes Praktikum, diese Funktion erfüllt bereits das Praktische Jahr. Das AiP war nach Studienabschluss abzuleisten. Der AiP erhielt nach § 10 Abs. 4 BÄO i.V.m. § 35 ÄAppO die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs. Diese Zeit ist somit als einschlägige Berufserfahrung zu bewerten.

- b) ärztliche Tätigkeit außerhalb von Universitätskliniken

Als Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung sind selbstverständlich Zeiten ärztlicher Tätigkeit in kommunalen, kirchlichen oder privaten Krankenhäusern und Arztpraxen im In- und Ausland anzuerkennen.

Die ausdrückliche Erwähnung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung an einer anderen Universitätsklinik in Abschnitt III Ziffer 4 Satz 2 der Eckpunkte erfolgte, um Zeiten ärztlicher Tätigkeit an einer anderen Universitätsklinik, die außerhalb der Patientenversorgung z.B. in der Forschung erbracht wurden, gegebenenfalls ausnehmen zu können.

V. Berechnung der Überstundenvergütung

Hierzu fehlt es bislang an der Festlegung eines konkreten Berechnungsmodus. Dieser muss in den Redaktionsverhandlungen noch vereinbart werden. Sollte von der bisherigen Berechnungsweise abgewichen werden, muss gegebenenfalls auch eine Nachzahlung geregelt werden.

VI. Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Das bislang neben der monatlichen Vergütung gezahlte Urlaubsgeld und die Zuwendung für Angestellte (Weihnachtsgeld) sind in der neuen Entgelttabelle in die Monatsvergütung eingerechnet. Da die neue Entgelttabelle zum 01. Juli 2006 Anwendung findet, stellt sich für die Ärztinnen und Ärzte, die nach dem BAT noch Anspruch auf Urlaubs-/ Weihnachtsgeld hätten, die Frage, was mit den bis dahin erdienten Anteilen der Sonderzahlungen im Jahr 2006 geschieht.

a) Urlaubsgeld

Dem Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte zufolge besteht der Anspruch auf das Urlaubsgeld dann, wenn der Angestellte ununterbrochen seit dem 01.01. des Jahres beschäftigt war, am 01.07. des Jahres weiterhin beschäftigt ist und mindestens für einen Teil des Julis Anspruch auf Vergütung hat. Der Angestellte erdient sich das Urlaubsgeld also im Wesentlichen in der ersten Jahreshälfte. Aus diesem Grund besteht auch keine Rückzahlungspflicht, selbst wenn der Angestellte beispielsweise zum Ende Juli kündigt.

Das Urlaubsgeld ist daher ungekürzt auszus zahlen.

b) Zuwendung (Weihnachtsgeld)

Da der Systemwechsel nicht zum Jahresbeginn, sondern zur Jahresmitte erfolgt müssen die Anteile ausgezahlt werden, die in der ersten Jahreshälfte bereits erdient wurden, also 6/12 des Gesamtanspruchs.

c) Besitzstandswahrung

Nach Abschnitt III Ziffer 2 Absatz 4 des Eckpunktepapiers wird eine Besitzstandsregelung für die bisherigen Ärztinnen und Ärzte vereinbart, die sicherstellt, dass durch die neue Eingruppierung keine Ärztin / kein Arzt weniger als bisher verdient.

Aufgrund des oben dargestellten Systemwechsels (Einbeziehung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld in die neue Entgelttabelle) müssen für die Berechnung der Besitzstandswahrung die neuen Entgeltwerte mit dem bisherigen monatlichen Entgelt zuzüglich des anteiligen Weihnachts- und Urlaubsgelds verglichen werden. Nur auf diesem Weg lässt sich eine Schlechterstellung verhindern.

VII. Voraussetzungen der Zeiterfassung

Nach Abschnitt V Ziffer 5 der Eckpunkte sollen die Arbeitszeiten objektiv dokumentiert werden. Eine objektive Dokumentation ist nur durch elektronische Zeiterfassung möglich. Die Dokumentation muss frei von Manipulationsmöglichkeiten erfolgen. Das heißt, dass sich jede Kappung bzw. jeder Verfall von geleisteten Überstunden verbietet. Ferner ist die Differenz zwischen der tatsächlich geleisteten und dokumentierten Arbeitszeit und der vertraglichen Soll-Arbeitszeit als Überstunden anzuerkennen. Das heißt, dass die dokumentierte Mehrarbeitszeit als vom Arbeitgeber angeordnet gilt.